

Familienforschung und “Datenschutz“

Die von den Familienforschern zu beachtenden gesetzlichen Beschränkungen in der Auswertung der genealogischen Quellen können wie folgt zusammenfaßt werden:

A) Standesamtsregister

Auskünfte an Ahnenforscher dürfen von den Standesämtern nur unter den Bestimmungen des Personenstandsgesetzes (PStG) erteilt werden. Nach dessen § 61 können Auskünfte aus Personenstandsbüchern nur der Betroffene selbst, dessen Ehegatte sowie Verwandte in gerader Linie (Großeltern, Eltern, Kinder, Enkel usw.) verlangen. Anderen Personen - selbst Geschwistern - steht das Recht auf Einsicht oder Auskunft nur zu, wenn sie ein rechtliches Interesse an der gewünschten Auskunft glaubhaft machen (ein rechtliches Interesse ist nur dann gegeben, wenn die Kenntnis der Personendaten zur Verfolgung von Rechten oder zur Abwehr von Ansprüchen erforderlich ist). Für Familienforschung wird danach kein rechtliches Interesse anerkannt.

Allerdings kann der Familienforscher solche Daten dann von den Standesämtern verlangen, wenn er von den antragsberechtigten Personen eine Vollmacht vorweisen kann (diese Frage wurde im Bundesland Niedersachsen so entschieden <LG Aurich, Beschluß vom 31.7.1986 - 3 T 141/86>; nach Sachlage ist davon auszugehen, daß in anderen Bundesländern diesbezüglich ebenfalls keine Probleme auftreten)

Auf eine weitere Besonderheit hat T. Dinkel in seinem jüngsten Aufsatz (Südwestdeutsche Blätter für Familien- und Wappenkunde, Band 21, Heft 9, S 430) aufmerksam gemacht: Die von Standesämtern in der lokalen Presse veröffentlichten Personenstandsfälle bzw. die ausgehängten Eheschließungen gelten mit allen so veröffentlichten Details als “öffentliche Daten“, die nicht mehr geschützt sind; mithin können sich die Standesämter dem Familienforscher bei der Erhebung solcher Sachverhalte nicht mehr verweigern.

B) Archivunterlagen

Soweit für Zwecke der Familienforschung in Archiven vorliegende Unterlagen verwendet werden, gelten hierfür die entsprechenden Archivgesetze (für das Bundesarchiv Koblenz z.B. das Bundesarchivgesetz, für die Länder deren Landesarchivgesetze) und die sie ergänzenden Benutzungsordnungen. Diese Regelungen stimmen in ihren wesentlichen Grundzügen weitgehend miteinander überein (dies gilt auch für die Archivordnungen der kommunalen Archive).

Beispielhaft sollen deshalb anhand des Bundesarchivgesetzes (BArchG) vom 6. Januar 1988 die für den Benutzer solcher Archivalien in erster Linie vorkommenden Einschränkungen aufgezeigt werden:

Grundsätzlich steht jedermann das Recht zu, Archivgut des Bundes nach Ablauf bestimmter Sperrfristen zu nutzen. Diese Sperrfristen enden bei Unterlagen über natürliche Personen frühestens 30 Jahre nach deren Tod und, soweit der Todestag nicht oder nur mit unvertretbarem Aufwand festzustellen ist, 110 Jahre nach der Geburt; diese beiden Fristen können in den einzelnen Bundesländern unterschiedlich

festgelegt sein. Die Nutzung von Archivgut kann auch dann versagt werden, wenn Grund zu der Annahme besteht, daß schutzwürdige Belange Dritter entgegenstehen oder Vereinbarungen mit derzeitigen oder früheren Eigentümern von Archivgut entgegenstehen. Nach den Archivbenutzungsordnungen schließlich können Nutzer dann Einschränkungen erfahren, wenn sie sich nicht an die vorgegebenen Archiv-Ordnungen halten.

(In diesem Zusammenhang sei auch noch darauf hingewiesen, daß die Archivgesetze die Nutzer verpflichten, von einem Druckwerk, das er unter wesentlicher Verwendung von Archivgut verfaßt oder erstellt hat, der Archivverwaltung unaufgefordert ein Belegexemplar unentgeltlich abzuliefern; derartige Bestimmungen gelten im Grundsatz auch für die kirchlichen und kommunalen Archive).

C) Kirchenbücher

Für die kirchlichen Archive (also auch für die Pfarrämter, bei denen Kirchenbücher aufbewahrt werden), gelten die von den jeweiligen Religionsgesellschaften erlassenen Bestimmungen. Auch diese entsprechen weitgehend denen der vorgenannten Archivgesetze, da es sich hierbei um denselben Sachverhalt handelt und die Kirchen prinzipiell den Anliegen der Familienforscher nicht ablehnend gegenüber stehen.

Zusammenfassend ist also festzuhalten, daß

- für die praktische Arbeit des Familienforschers die vorgenannten Bestimmungen zum Schutz personenbezogener Daten nur für die heute lebenden Personen und - rückwärts - für eine wenige Generationen greifen,
- der leider immer wieder vorgeschobene "Datenschutz" nach den vorstehenden Ausführungen für Zwecke der Familienforschung überhaupt nicht einschlägig ist, da die Rechte natürlicher Personen durch die Spezialgesetze des Personenstandsgesetzes bzw. Archivgesetze geschützt werden,
- bei einer Veröffentlichung von Forschungsergebnissen jedoch für die Daten noch lebender Personen (je nach Einzelfall auch solche, die unter die genannten Bestimmungen des Personenstandsgesetzes bzw. der Archivgesetze fallen) die Datenschutzgesetze (des Bundes und der Länder) greifen. Es ist daher unerläßlich, von den Betroffenen eine schriftliche Zustimmung für die Veröffentlichung ihrer Daten geben zu lassen; dies aber gebietet ohnehin schon die Fairneß den Zeitgenossen gegenüber.

Rudolf Theurer
Tannenstraße 15, 71083 Herrenberg